

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gridonic AG

1. Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Aufträgen zwischen der Gridonic AG («Gridonic») und dem Kunden («Kunde»).

2. Umfang und Inhalt der Leistungen

- 2.1. Gridonic erbringt die vereinbarten Leistungen wie z.B. Studien, Analysen, Konzepte, Strategien, Beratung, Projektmanagement, Entwicklung, Betrieb und Wartung von Software und Design von digitalen Benutzeroberflächen.
- 2.2. Der Genaue Umfang und Inhalt der einzelnen Dienstleistungen ergeben sich aus der jeweiligen Offerte.

3. Verantwortlichkeit und Pflichten von Gridonic

- 3.1. Gridonic erbringt die ihr zugetrauten Aufgaben sorgfältig und vertragsgemäss sowie im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden betrieblichen Ressourcen.
- 3.2. Gridonic informiert den Kunden regelmässig und i.d.R. schriftlich, über den Projektfortschritt und über das Verhältnis zwischen Arbeitsfortschritt und aufgelaufenen Kosten.
- 3.3. Gridonic kann zur Erbringung der vertragsgemässen Leistungen jederzeit und ohne Rücksprache mit dem Kunden Dritte beiziehen bzw. beauftragen.

4. Verantwortlichkeit und Pflichten des Kunden

- 4.1. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Inhalte, welche er Gridonic für die Erfüllung des Auftrags zur Verfügung stellt. Er garantiert, Inhaber der von ihm verwendeten Immaterialgüter zu sein oder über die entsprechenden Berechtigungen zu verfügen.
- 4.2. Der Kunde hat beim Anschluss und der Verwendung von Produkten und Dienstleistungen die Installations- und Nutzungsvoraussetzungen sowie die Instruktionen der Gridonic zu beachten und ist für alle Sicherheitsvorkehrungen sowie die Kompatibilität mit der von ihm eingesetzten Hard- und Software verantwortlich. Der Kunde ist für die Sicherung seiner Daten selber verantwortlich.
- 4.3. Der Kunde schafft alle Voraussetzungen, damit Gridonic ihre vertraglichen Pflichten sachgemäss erfüllen kann. Der Kunde unterstützt Gridonic durch rechtzeitige und klare Instruktionen, durch zur Verfügung stellen der erforderlichen Informationen und dem Bezeichnen einer oder mehrerer Personen, die für Entscheide bezüglich des Auftrags autorisiert sind.
- 4.4. Alle Kosten, die aus der Erfüllung der Mitwirkungspflicht durch den Kunden anfallen, werden von diesem allein getragen.
- 4.5. Der Kunde hat Gridonic rechtzeitig auf besondere technische Voraussetzungen und auf gesetzliche, behördliche oder andere Vorschriften aufmerksam zu machen soweit diese für die Vertragserfüllung und den Gebrauch der Produkte von Bedeutung sind. Der Kunde übergibt Gridonic rechtzeitig alle notwendigen Dokumente, Informationen und Unterlagen und gewährt den Mitarbeitern von Gridonic im erforderlichen Rahmen Zugang zu Anlagen, Systemen und Räumen.
- 4.6. Der Kunde stellt die Einhaltung der zu Projektbeginn vereinbarten Timeline sicher. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Anpassungen am Timing z.B. infolge Terminverschiebungen oder Verspätungen bei gemeinsam festgelegten Deadlines zu Mehrkosten führen kann.

5. Preise und Konditionen

- 5.1. Die Leistungen von Gridonic werden nach Item oder nach Aufwand vergütet.

- 5.2. In der Regeln nicht im Honorar von Gridonic inbegriffen und zusätzlich vom Kunden zu vergüten sind folgende Aufwendungen: Ausserordentliche Barauslagen, Spesen und Vergütungen im Zusammenhang mit Reisen und Veranstaltungen; Übersetzungsarbeiten; sämtliche Leistungen Dritter, die mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden erfolgt sind; Hosting und Serveradministration.
- 5.3. Der Kunde hat die Rechnung für die erbrachten Dienstleistungen bis zu dem in der Rechnung genannten Fälligkeitsdatum oder innert der angegebenen Zahlungsfrist zu zahlen. Bei fehlender Angabe eines Fälligkeitsdatums oder einer Zahlungsfrist gilt eine Zahlungsfrist von 15 Tagen ab Eingang der Rechnung beim Kunden. Bis zur vollständigen Zahlung bleibt die Ware/Dienstleistung Eigentum von Gridonic.
- 5.4. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Kunde gemahnt und erhält eine zweite Zahlungsfrist von 15 Tagen. Nach Ablauf der zweiten Zahlungsfrist befindet sich der Kunde automatisch, d.h. auch ohne Mahnung in Verzug. Bei Verzug ist für den ausstehenden Betrag ein Verzugszins von 5% pro Jahr geschuldet. Schliesslich ist Gridonic bei Verzug des Kunden berechtigt, weitere Arbeiten einzustellen bis sämtliche fälligen Rechnungen beglichen sind.
- 5.5. Wenn bis zum Ablauf der Zahlungsfrist einer Rechnung keine schriftlich begründeten Einwände erhoben wurden, gilt diese als genehmigt. Der Beweis für die Unrichtigkeit einer Rechnung obliegt dem Kunden.
- 5.6. Im Falle begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden kann Gridonic eine Vorauszahlung verlangen oder den Vertrag fristlos kündigen.

6. Gewährleistung und Haftung

- 6.1. Gridonic steht dem Kunden für eine getreue und sorgfältige Ausführung ihrer Leistungen ein.
- 6.2. Gridonic haftet nur für nachgewiesene Schäden, welche dem Kunden durch grobfahrlässige oder vorsätzliche Vertragsverletzung von Gridonic entstehen. Jede weitere Haftung von Gridonic für direkte oder indirekte Schäden, wie entgangenem Gewinn, Verdienstausschlag, Datenverlust oder Ansprüche Dritter, ist ausgeschlossen.
- 6.3. Für die Verfügbarkeit, Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität von Informationen und Dienstleistungen, die durch Dritte angeboten oder erbracht werden, sind ausschliesslich die jeweiligen Anbieter verantwortlich. Gridonic schliesst dafür jede Verantwortung und Haftung aus.
- 6.4. Gridonic haftet nicht für die Kompatibilität der vom Kunden verwendeten Hard- und Softwarekomponenten mit der von ihr vertriebenen Hard- und Software, sofern sie diese nicht besonders zugesichert hat. Der Kunde haftet für den Verlust oder die Beschädigung der ihm zur Verfügung gestellten Geräte.
- 6.5. Der Kunde hat die Beschaffenheit des abgelieferten realisierten Projektes umgehend, jedoch spätestens innert 30 Tagen, zu prüfen und falls sich Mängel ergeben, für die Gridonic Gewähr zu leisten hat, dieser schnellstmöglich zu melden. Versäumt dies der Kunde, so gilt das Projekt als genehmigt und abgeschlossen. Mit der Genehmigung gehen auch alle Ansprüche aus entsprechenden Folgeschäden unter. Ergeben sich später noch Mängel, welche der Kunde zum betreffenden Prüfungszeitpunkt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen, weil diese nicht offensichtlich waren, so muss er diese schnellstmöglich nach der Entdeckung melden, andernfalls gilt das Projekt auch hinsichtlich dieser Mängel als genehmigt.
- 6.6. Sind Mängel nicht ausschliesslich auf Gridonic zurück zu führen, z.B. nach Eingriff des Kunden in das Git Repo oder in den technischen Konfigurationsmodus der Software, gewährt Gridonic keine Haftung und/oder unternimmt keine Aufwendungen zur Fehlerzuweisung.
- 6.7. Im Rahmen der Gewährleistung behebt Gridonic nach eigener Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung Mängel der schriftlich zugesicherten Eigenschaften sowie Fehler, die nachweislich auf ein Verschulden von Gridonic zurückzuführen sind. Der Kunde hält eine einwandfreie Fehlerdokumentation bereit.
- 6.8. Keine Haftung übernimmt Gridonic für Mehrkosten bedingt durch Mehrleistungen auf Wunsch des Kunden oder fehlerhaften Verhalten, das bei Gridonic zu Mehraufwand führt, bei Preisänderungen im Markt, bei branchenüblichen Mehrlieferungen sowie bei Konzeptänderungen durch den Kunden.
- 6.9. Dem Kunden steht ausschliesslich das Recht auf Nachbesserung zu. Ein solcher Nachbesserungsanspruch setzt die nachvollziehbare Mängelrüge des Kunden voraus. Gelingt es Gridonic nicht, innert einer Frist von 90 Tagen nach Eingang der Mängelrüge die Mängel zu beheben bzw. den Nachweis der Erfüllung der vertraglichen Eigenschaften des realisierten Arbeitsergebnisses zu erbringen, steht dem Kunden das Recht zur Geltendmachung einer Minderung der Vergütung im Umfang des von ihm nachgewiesenen Minderwertes. Nachbesserungsleistungen umfassen aber weder Instandsetzung noch erhöhten Aufwand in Folge von

Unterlassungen oder Fremdeinflüssen wie etwa Veränderung der Systemumgebung, fehlerhafte Bedienung, unzureichende System- und Hardwarewartung bzw. Datensicherung, welche vom Kunden oder Dritten zu vertreten sind. Gänzlich entfallen Nachbesserungsansprüche bei Vornahme von Änderungen in der Programmstruktur des realisierten Arbeitsergebnisses durch den Kunden oder durch ihn beauftragte Dritte.

7. Höhere Gewalt

- 7.1. Kann Gridonic aufgrund höherer Gewalt ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird die Vertragserfüllung oder der Termin für die Vertragserfüllung solange aufgeschoben, als das Ereignis der höheren Gewalt andauert. Eine Haftung von Gridonic für die Vertragserfüllung oder durch nicht oder schlechte Vertragserfüllung entstandenen Schaden ist ausgeschlossen.
- 7.2. Als höhere Gewalt gilt auch der Ausfall von Mitarbeitenden von Gridonic, insbesondere infolge Krankheit, Unfall oder fristlosen Kündigungen.

8. Vertragsdauer und Beendigung

- 8.1. Der Vertrag wird mit Unterzeichnung der Vertragsurkunde durch die Parteien oder mit der Bestätigung einer Online Offerte durch den Kunden wirksam. Der Vertrag endet nach beidseitiger Erfüllung der vertraglichen Pflichten.
- 8.2. Wenn sich Gridonic mit ihrer Leistungspflicht im Verzug befindet und trotz Nachfrist von 10 Tagen mit der Ausführung der Arbeiten nicht begonnen hat oder begonnene Arbeiten nicht weiterführt, ist der Kunde berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.
- 8.3. Beide Parteien haben das Recht, das Vertragsverhältnis jederzeit zu kündigen. Insbesondere ist Gridonic berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn der Kunde gegen die internationale oder schweizerische Rechtsordnung verstösst oder begründeter Anlass zur Befürchtung eines solchen Rechtsverstosses besteht oder wenn der Kunde gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gridonic, andere vertragliche Vereinbarungen verstösst oder begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden besteht.
- 8.4. Bei Rücktritt des Kunden vom Vertrag oder fristloser Auflösung des Vertragsverhältnisses aus wichtigen Gründen berechnet sich die Vergütung nach den bereits erbrachten Leistungen.
- 8.5. Soweit vertraglich vereinbart, pflegt Gridonic die Individualsoftware zwecks Erhalts deren Verwendbarkeit. Art und Umfang der Leistung sind im Vertrag festzuhalten. Soweit vertraglich vereinbart, leistet Gridonic Support durch Beratung und Unterstützung des Bestellers hinsichtlich Nutzung der zu pflegenden Individualsoftware. Art und Umfang des Supports sind im Vertrag festzulegen.

9. Geistiges Eigentum und andere Rechte

- 9.1. Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, erhält der Kunde das räumlich und zeitlich unbeschränkte, nicht ausschliessliche Recht zum beliebigen Gebrauch und zur beliebigen Nutzung der Dienstleistung.
- 9.2. Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, gehören alle in Zusammenhang mit der Vertragserfüllung (Erbringung der Dienstleistungen) entstandenen Schutzrechte des geistigen Eigentums, Ideen, Konzepte, Verfahren und sonstiges Know-how der Gridonic. Gridonic kann diese Rechte beliebig verwerten und insbesondere für eigene Zwecke weiterverwenden.
- 9.3. Die Nutzungsrechte an den Leistungen bleibt bei der Gridonic solange bis die gesamte vereinbarte Gegenleistung, zusätzlich allfälliger Mehrkosten, durch den Kunden erbracht wurde.
- 9.4. Der Kunde verpflichtet sich, Forderungen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten unverzüglich abzuwehren und sämtliche Kosten einschliesslich Schadenersatzleistungen, welche der Gridonic daraus entstehen, zu übernehmen.
- 9.5. Gridonic bewahrt für die Dauer der Zusammenarbeit sämtliche zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen benötigten Unterlagen mit der nötigen Sorgfalt auf.

- 9.6. Zur Herausgabe von Unterlagen und Daten zum Werk kann Gridonic nur dann verpflichtet werden, wenn die Übertragung der damit verbundenen Rechte an den Kunde vorgängig schriftlich vereinbart und entschädigt wurde.
- 9.7. Verlangt der Kunde nach Auftragserfüllung innert einem Jahr die Herausgabe der Unterlagen und Daten zum Werk nicht, ist Gridonic berechtigt, diese zu vernichten.
- 9.8. Das Auslagern, Aufbereiten, Kopieren und Versenden von Unterlagen und Daten geschieht gegen eine Gebühr. Ausgelagerte Unterlagen und Daten werden auf Kosten und Gefahr des Kunden transportiert.
- 9.9. Für von Gridonic ausgelagerte Unterlagen und Daten, für deren Bewirtschaftung der Kunde fortan selber verantwortlich zeichnet, übernimmt Gridonic ab dem Zeitpunkt der Auslagerung keinerlei Gewähr.
- 9.10. Wird die Zusammenarbeit seitens des Kunde vor der vereinbarten Vertragsdauer aufgelöst, stehen diesem die Unterlagen und Daten zum Werk nur dann zu, wenn sowohl die Gebühr zur Auslagerung als auch die Übertragung der damit verbundenen Rechte vorgängig vereinbart und entschädigt worden sind.

10. Referenz und Verbreitung

- 10.1. Gridonic behält sich ausdrücklich das Recht auf Namensnennung vor sowie – sofern nicht anders vereinbart – das Recht auf Veröffentlichung der erstellten Werke auf den eigenen Kanälen wie der eigenen Webseite, Facebook, Twitter, YouTube usw.
- 10.2. Gridonic ist es gestattet Arbeitsergebnisse, sofern diese nicht spezifisch und charakteristisch für den Auftrag sondern allgemeiner, grundlegender Natur sind, als Open-Source Software zu veröffentlichen.
- 10.3. Gridonic ist berechtigt, in den von ihr erstellten Produkten als Urheber genannt zu werden. Dies umfasst insbesondere die Nennung im Impressum („Design & Umsetzung der Website durch die Digitalagentur Gridonic“) sowie im Footer („Website by Gridonic“). Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese Hinweise dauerhaft beizubehalten, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen oder eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

11. Datenschutz

- 11.1. Gridonic und der Kunde verpflichten sich gegenseitig zur Wahrung der Vertraulichkeit aller nicht allgemein bekannten Informationen und Daten, die ihnen bei Vorbereitung und Durchführung des Auftrags zugänglich werden.
- 11.2. Bei der Bearbeitung von Personendaten halten sich die Parteien an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das schweizerische Datenschutzgesetz.

12. Abwerbeverbot

- 12.1. Während der Dauer der Zusammenarbeit sowie während zweier Jahre über deren Beendigung hinaus, wird der Kunde keine Mitarbeiter von Gridonic direkt oder indirekt abwerben, anstellen, beauftragen oder sonst wie beschäftigen, es sei denn mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Gridonic.
- 12.1. Als Mitarbeiter im Sinne dieser Bestimmungen gelten alle Personen, die während der Dauer der Zusammenarbeit mit Gridonic in einem Arbeitsverhältnis standen. Bei Missachtung verpflichtet sich der Kunde eine Konventionalstrafe von CHF 50'000.- zu zahlen.

13. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 13.1. Gridonic behält sich das Recht vor, die AGB jederzeit abzuändern. Der Kunde wird in geeigneter Form über die Änderungen informiert. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB werden zum Vertragsbestandteil, wenn der Kunde nicht innert 30 Tagen seit Kenntnisnahme der geänderten Geschäftsbestimmungen widerspricht.

14. Salvatorische Klausel

- 14.1. Soweit einzelne dieser Bestimmungen ungültig oder unwirksam sind, wird die Wirksamkeit oder die Gültigkeit der anderen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die betroffene Bestimmung durch eine andere ersetzen, die der ungültigen oder unwirksamen Vorschrift bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise am nächsten kommt.

15. Anwendbares Recht

- 15.1. Das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien untersteht schweizerischem Recht.

16. Gerichtsstand

- 16.1. Für alle mit dem vorliegenden Vertrag im Zusammenhang stehenden Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Kunden und Gridonic gilt der Gerichtsstand Zürich, Geschäftssitz von Gridonic.

Stand vom 1. September 2023, Änderungen vorbehalten.